

linge jedes Jahr am obgesagten Jahrzeitstage dem Ammann der obgeschriebenen Herren, der dann gerade wäre, ausrichten und entrichten. Dann wurde folgende Bedingung beigefügt: Wenn der genannte Herr Philipp hinsichtlich der zwölf Gulden innert dreier Jahre die oberwähnten Herren nicht sachlich und wirklich befriedigt haben würde, dann sollen die genannten Herren von der Jahrespfünde des Herrn Philipp, wenn dieser verstorben sein wird, 16 gute und gesetzliche Gulden erhalten. Lebenslänglich ist Herr Philipp selbst gehalten, jedes Jahr an der vorgenannten Jahrzeit die genannten fünf Schillinge tatsächlich zu liefern. Bei solchem Verlauf der vorgeschriebenen Dinge wollen die vorgenannten Herren, dass der vorgenannte Weingarten und jener oder jene, die ihn inne haben, durch die weitere Zahlung der genannten fünf Schillinge immerdar belastet bleiben sollen. Hierüber hat der vorgenannte Herr Philipp den Dekan und das vorvermerkte Kapitel um Herstellung eines oder mehrerer von mir dem öffentlichen Notaren unterschriebener Rechtsinstrumente. Geschehen zu Chur im Jahre, im Monat, am Tage, zur Stunde, an der Römerzinszahl, im Papstherrschaftsjahr und am Orte wie oben gesagt ist, und zwar in Gegenwart der verständigen Männer Herr Simon Marugg und Konrad Wachli, Pfründer des Kreuzaltares der Kirche zu Chur, des Friedrich Antioch, Kleriker zu Chur, und Heinrichs genannt von Satains, eines rechtskundigen Laien, alle für Obgemeldetes besonders herbeigerufene und erbetene Zeugen.

(SN.)¹⁶ Und ich Johann Weibel von Möhringen, Lehrer zu Chur, aus kaiserlicher Befugnis öffentlicher Notar, Geschworener am Hof zu Chur, bin bei der obgesagten Anerkennung und bei allem und jedem Vorvermerkten zur erwähnten Zeit und am erwähnten Orte, während es so geschah und behandelt wurde, gemeinsam mit den obgeschriebenen Zeugen dabei gewesen und habe gesehen und gehört, dass es wirklich so geschehen ist. Darum habe ich es zur Niederschrift mit meiner eigenen Hand in diese öffentliche Form gebracht und es auf Ansuchen und Verlangen hin mit meinem gewohnten Zeichen zum Zeugnis des Vorvermerkten unterzeichnet.